

Gesetz
vom 2. Dezember 2015
**über die Abänderung des
Zahlungsdienstgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstgesetz (ZDG) vom 17. September 2009, LGBI.
2009 Nr. 271, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 4 Bst. i

- 4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:
- i) Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, insbesondere Dividenden, Erträge oder sonstige Ausschüttungen oder deren Einlösung oder Veräusserung, die von den unter Bst. h genannten Personen oder von Wertpapierdienstleistungen erbringenden Wertpapierfirmen, Banken, von OGAW und Investmentunternehmen oder ihren Verwaltungsgesellschaften, von AIF oder ihren Verwaltern (AIFM) oder Vermögensverwaltungsgesellschaften und jeder anderen Einrichtung, die für die Verwahrung von Finanzinstrumenten zugelassen ist, durchgeführt werden;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 89/2015 und 121/2015

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Investmentunternehmensgesetz vom 2. Dezember 2015 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef